

Kindergartenordnung über die Benutzung der tg-Kita-GmbH

§1 Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der tg-Kita-GmbH als freigemeinnützige Einrichtung betrieben.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben der tg-Kita-GmbH bestimmen sich nach §26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung des sport- und bewegungspädagogischen Ansatzes dieser Einrichtung als Sportkindergarten.

§3 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) in Rüsselsheim haben, bis zur Einschulung offen. Weiterhin stehen den Kooperationspartnern der tg-Kita-GmbH feste Kontingente im Krippenbereich zu, die unabhängig vom Wohnsitz der Kinder vergeben werden.
- 2) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit besonders berücksichtigt.
- 3) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn dadurch dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der tg-Kita-GmbH im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kinderkrippe und/oder des Kindergartens erreicht ist, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 5) Sofern Plätze vorhanden sind, die nicht mit Kindern aus Rüsselsheim oder den Kooperationspartnern zu belegen sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4 Betreuungs- und Schließzeiten

- 1) Die Betreuung der Kinder erfolgt montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und richtet sich nach den jeweils gültigen Öffnungszeiten der tg-Kita-GmbH. Diese werden von der tg-Kita-GmbH festgelegt und durch Aushang sowie in der Kostenbeitragsordnung bekannt gegeben.
- 2) Die Einrichtung ist grundsätzlich in der Zeit vom 24. Dezember eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres geschlossen. Daneben ist die tg-Kita-GmbH berechtigt, die Einrichtungen jährlich für drei Tage zwecks Fortschreibung ihrer Konzeption zu schließen. An diesen Tagen findet keine Betreuung statt.
- 3) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen im Jahr geschlossen werden. Während dieser Zeit bietet die tg-Kita-GmbH in mindestens zwei

Wochen einen Notdienst an. Für diesen ist pro Kind und Woche ein Zusatzbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung der tg-Kita-GmbH zu zahlen.

- 4) Die Termine der Schließ- und Notdienstzeiten werden gemeinsam mit dem Elternbeirat jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Sie werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Ende des 3. Quartals eines Kalenderjahres, durch Aushang bekanntgegeben.

§5 Aufnahme

- 1) Eine verbindliche Zusage zur Aufnahme des Kindes kann nur nach beidseitig geschlossenem Betreuungsvertrag gegeben werden.
- 2) Die tg-Kita-GmbH behält sich zur Aufnahme folgendes Verfahren:
 - a) Eingang der Anmeldung via webKita-Anmeldeformular (www.webkita.de/ruesselsheim/anmeldung)
 - b) Abgabe der erforderlichen Unterlagen aus der webKita-Anmeldung bei der Leitung der tg-Kita-GmbH
 - c) Erstgespräch mit der Leitung der tg-Kita-GmbH mit Aushändigung des Betreuungsvertrages und der Aufnahmeunterlagen spätestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
 - d) Hospitation (bei Kindergartenkindern)
 - e) Aufnahmegespräch durch das zuständige Betreuungspersonal
 - f) Übergabe des Betreuungsvertrages und der Aufnahmeunterlagen an die Leitung der tg-Kita-GmbH
 - g) Eingewöhnung
- 3) Mit der Annahme des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung und ihre ergänzenden Ordnungen an (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag).

§6 Gebühren

- 1) Für die Nutzung der Einrichtung werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragsordnung der tg-Kita-GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Bei Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach §5 Absatz 2 dieser Ordnung beginnt die Gebührenpflicht mit der Eingewöhnungsphase.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit der Wirksamkeit der Abmeldung oder des Ausschlusses eines Kindes nach Maßgabe der §§ 7-9 dieser Ordnung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

§7 Abmeldung

- 1) Die Abmeldung erfolgt automatisch unabhängig von den Ferienschließungszeiten am 31. Juli des Jahres, in dem der Schuleintritt des Kindes erfolgt. Soll das Kind während einer etwaigen Zurückstellung vom Schulbesuch in der Einrichtung verbleiben, bedarf es einer Vertragsänderung bzw. eines neuen Vertrages.
- 2) Für Krippenkinder endet der Vertrag automatisch mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
- 3) Der Betreuungsvertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich, ohne Angabe von Gründen, kündbar. Geht die Abmeldung verspätet ein, wird sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

- 4) Die Abmeldung eines im gleichen Jahr schulpflichtig werdenden Kindes zu einem Zeitpunkt nach dem 30. April des betreffenden Jahres ist nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

§8 Außerordentliche Kündigung

- 1) Der Betreuungsvertrag kann durch beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in §7 Absatz 1 genannten Zeitpunktes der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Aus Sicht der tg-Kita-GmbH sind wichtige Gründe insbesondere
 - wenn der zu entrichtende Kostenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen länger als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für den Betrieb der Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

§9 Vorübergehender Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- 1) Die Leitung der tg-Kita-GmbH ist berechtigt, Kinder, die sich selbst oder andere wiederholt gefährden, vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Gründe und die Dauer des bevorstehenden Ausschlusses vor seinem in Kraft setzen zu informieren. Der Ausschluss ist zunächst auf maximal 14 Tage befristet. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
- 2) Während der Zeit des Ausschlusses werden unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten zwischen der tg-Kita-GmbH und der pädagogischen Fachberatung der Stadt Rüsselsheim Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Gegebenenfalls ist ihnen die Beteiligung weiterer Beratungsstellen zu empfehlen. Das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von einer solchen Maßnahme unberührt.

§10 Pflichten der tg-Kita-GmbH

- 1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache; diese Sprechstunden bedürfen einer gesonderten Terminvereinbarung.
- 2) Einmal jährlich steht das Betreuungspersonal den Erziehungsberechtigten für ein Entwicklungsgespräch zur Verfügung, hierfür bedarf es einer gesonderten Terminvereinbarung.
- 3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der tg-Kita-GmbH verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Des Weiteren wird das Auftreten solcher Krankheiten per Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

§11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Kinder sollen zum regelmäßigen Besuch des Kindergartens angehalten werden; sie sollen bis spätestens zum Beginn der in den jeweiligen Gruppen vereinbarten Kernbetreuungszeit, jedoch nicht vor den jeweiligen Anfangszeiten der gebuchten Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht werden.
- 2) Die Kinder sind pünktlich zu den jeweilig gebuchten Schlusszeiten wieder abzuholen. Abweichungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- 3) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- 4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen eines Kindes (wegen Krankheit, Urlaub, usw.) umgehend bei den Mitarbeiter/innen der tg-Kita-GmbH zu entschuldigen.
- 5) Die Maßgaben des Merkblattes „Regelung in Krankheitsfällen“ sind von den Erziehungsberechtigten zwingend einzuhalten.

§12 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Wird eine weitere Person von den Erziehungsberechtigten beauftragt, das Kind abzuholen, ist dies den zuständigen Betreuungskräften jeweils schriftlich mitzuteilen. Die Mitarbeiter/innen sind berechtigt, die Personalien der abholenden Person zu überprüfen.
- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

§13 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
 - b) während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - c) während aller Veranstaltungen außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.), die unter der Leitung der tg-Kita-GmbH stattfinden.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (z. B. Spielsachen) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Die tg-Kita-GmbH übernimmt keine Haftung für auf dem Grundstück des Kindergartens abgestellte Fahrräder, Roller oder andere Kinderfahrzeuge.

§14 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des Elternbeirates

- 1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der tg-Kita-GmbH ist die tg-Kita-GmbH als Trägerin unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gem. §27 Abs. 1 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.
- 2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird ergänzend in einer Ordnung geregelt. Sie regelt auch die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Elternbeirates.

§15 Datenschutz

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die tg-Kita-GmbH sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- 2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität des Kindes sowie gewünschte Betreuungsart und die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungs-/Lastschriftverfahrens.
- 3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder einen schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4) Die tg-Kita-GmbH setzt das Einverständnis der Eltern zur Erfassung von Daten und Fotos zur Erstellung der Bildung- und Entwicklungsdokumentationen (z.B. Beobachtungsdokumentation, Portfolio-Ordner) voraus. Dem kann schriftlich widersprochen werden.
- 5) Eine Veröffentlichung von Fotos, die in Zusammenhang mit der tg-Kita-GmbH geschehen, in den Druckmedien und / oder im Internet kann erfolgen, sofern die Eltern dem nicht schriftlich auf dem Formular „Kontakt Daten“ widersprechen.
- 6) Die Löschung der Daten erfolgt am Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind die tg-Kita-GmbH verlässt.

§16 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Die bisherigen Kindergartenordnungen mit ihren ergänzenden Änderungen treten außer Kraft.

Rüsselsheim, 01. Dezember 2017

gez. Martin Skalsky, Geschäftsführer